

Az. 1-0277.1-ZKD/174

**Allgemeine Nutzungsbedingungen
für das
Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung (ZKD)
(ANB-ZKD)**

Stand 20.11.2002

1. Zweck

- (1) Die ANB-ZKD ergänzen die VwV-ZKD¹. Aufgaben und zugelassene Nutzer des ZKD ergeben sich aus jener Verwaltungsvorschrift².
- (2) Das ZKD arbeitet mit den Nutzern partnerschaftlich zusammen. Die ANB-ZKD bilden die Grundlage der Zusammenarbeit; sie werden durch Produktbeschreibungen (Leistungsbeschreibungen) für die einzelnen Dienstleistungen ergänzt.

2. Nutzungsvoraussetzungen

¹ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zu Errichtung, Aufgaben und Organisation des ZKD.

² Insbesondere Nr. 2 und 3.

- (1) Vor Beginn der Nutzung werden die zur Leistungserbringung benötigten Angaben auf Formblättern des ZKD erhoben. Einzelheiten werden in den Leistungsbeschreibungen geregelt.
- (2) Vereinbarungen mit dem ZKD zur Leistungserbringung sowie deren Änderung, Ergänzung und Kündigung bedürfen der Schriftform.
- (3) Das ZKD kann die Zulassung zur Nutzung aus wichtigem Grund einschränken oder ablehnen. Beschränkungen oder Ablehnungen werden schriftlich begründet.

3. Koordinatoren

- (1) Die Nutzer des ZKD benennen geeignete Benutzerkoordinatoren. Diese unterstützen die Mitarbeiter, leiten Anträge an das ZKD weiter und nehmen gegenüber dem ZKD die Belange ihrer Dienststellen wahr.
- (2) Jede oberste Landesbehörde benennt für ihren Geschäftsbereich einen Hauptbenutzerkoordinator als Ansprechpartner des ZKD.
- (3) Nutzer, die im Rahmen des Landesverwaltungsnetzes eigene Nutzergruppen verwalten, benennen dafür Netzkoordinatoren.

4. Rechte und Pflichten; Eilmaßnahmen

- (1) Die Nutzer sind berechtigt, die Leistungen des ZKD im festgelegten Umfang in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - die Mitarbeiter und die Koordinatoren für ihre Aufgaben und die Bedienung der Geräte und Verfahren im erforderlichen Umfang aus- und fortzubilden,
 - die Beachtung der Anleitungen für die Nutzung sicher zu stellen,

- die den Leistungen zu Grunde liegenden technischen Normen, Standards und sonstigen Konventionen einzuhalten,
 - bei Wartung und Pflege der Einrichtungen und Anwendungen des ZKD im Rahmen der Nutzung und im erforderlichen Umfang mitzuwirken,
 - die Verarbeitung personenbezogener Daten in den eingesetzten Anwendungen dem ZKD mitzuteilen und die vom ZKD zu ergreifenden Datenschutzmaßnahmen zu bezeichnen,
 - Störungen dem ZKD zu melden und bei ihrer Behebung im erforderlichen Umfang mitzuwirken,
 - andere für den Betrieb des ZKD wichtige Umstände unverzüglich dem ZKD mitzuteilen,
 - alles zu unterlassen, was zu Störungen des Betriebs des ZKD oder zu unwirtschaftlicher Nutzung seiner Betriebsmittel führt.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, Anordnungen des ZKD zum Systembetrieb oder zur Verfahrensbedienung, die der Vermeidung oder der Beseitigung von Störungen dienen, unmittelbar zu befolgen.
- (4) Das ZKD kann Mitarbeiter der Nutzer, die
- den Betrieb des ZKD oder seine Nutzung durch andere Nutzer erheblich stören,
 - fremde Zugangs- und Leistungsberechtigungen verwenden oder
 - andere als für sie zugelassene Leistungen nutzen,
- sofort von der Nutzung ausschließen.
- (5) Das ZKD kann in Notfällen Leistungen ohne Vorankündigung einschränken oder einstellen.

5. Leistungsangebot

- (1) Das ZKD stellt seine Leistungen entsprechend den Leistungsbeschreibungen zur Verfügung.
- (2) Das vollständige Leistungsangebot des ZKD ist während der Zeit des Normalbetriebs verfügbar. In Zeiten beschränkten Betriebs (Nachtzeit, Wochenenden, Feiertage) kann das Leistungsangebot vermindert sein. Bei schwerwiegenden Störungen bemüht sich das ZKD, einen Notbetrieb aufrecht zu erhalten.
- (3) Werkleistungen des ZKD müssen von den Nutzern abgenommen werden. Für das Abnahmeverfahren gelten die Regelungen der EVB-IT³ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das ZKD unterrichtet die Nutzer regelmäßig über sein Leistungsangebot.
- (5) Das ZKD kann Leistungen einstellen, ändern oder neu einführen. Es teilt dies den betroffenen Nutzern rechtzeitig mit und berücksichtigt angemessen ihm bekannte besondere Belange der Nutzer.
- (6) Für einzelne Arbeitsbereiche (Verfahren, Projekte) können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

6. Bedarfsplanung

Leistungen und Ausstattung des ZKD werden dem Bedarf der Landesverwaltung und dem Stand der Technik angepasst. Die Nutzer wirken insofern an der Weiterentwicklung des ZKD mit. Sie melden rechtzeitig und schriftlich wesentliche Veränderungen ihres Leistungsbedarfs.

³ Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik; soweit die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) noch nicht durch EVB-IT abgelöst worden sind, gelten die Regelungen aus dem für die Art der Leistung einschlägigen BVB-Vertragstext.

7. Entgelte

Für entgeltpflichtige Leistungen des ZKD werden die Preise aus der jeweils gültigen Preisliste zu Grunde gelegt. Das ZKD teilt den Nutzern Preisänderungen frühzeitig mit.

8. Interessenausgleich

Das ZKD achtet in Abstimmung mit dem Innenministerium auf einen Interessenausgleich der obersten Landesbehörden bei der Nutzung des ZKD. Bei Bedarf findet eine Beratung strittiger Fragen im Arbeitskreis Informationstechnik der Landesverwaltung statt.

9. In-Kraft-Treten

Diese ANB-ZKD treten am 02.12.2002 in Kraft. Sie ersetzen die Benutzungsgrundsätze vom 29.03.2001 und 01.11.1995.
